

# WASSERSPORTVEREIN VERDEN E.V.



## Beitrags- und Gebührenordnung des Wassersportverein Verden e.V. gültig ab 01. Januar 2026

Über die von den Mitgliedern des Wassersportvereins Verden e.V. (WSV) aufzubringenden Beiträge und Gebühren gilt folgende Vereinsordnung:

### 1. Zahlungspflicht

Beiträge und Gebühren sind Bringschulden i.S. des BGB. Sie sind in dieser Ordnung abschließend geregelt.

Beiträge und Gebühren sind nur dann mit schuldbefreiender Wirkung geleistet, wenn sie endgültig auf dem Bankkonto des WSV Kreissparkasse Verden IBAN DE32291526700010083368, BIC BRLADE21VER, gutgeschrieben worden sind.

Alle Zahlungspflichtigen sind aufgefordert, sich zur Einsparung von Verwaltungsarbeit und Buchungskosten des Lastschriftverfahrens (Abbuchungsaufträge) zu bedienen.

### 2. Fälligkeit

Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich kalenderjährlich, regelmäßig in der Mitte eines Kalenderjahres, im Abbuchungsverfahren (Lastschrifteinzug) erhoben.

Bei Eintritt oder Wegfall der Zahlungspflicht im Laufe eines Kalenderjahres kann die sofortige Abbuchung der zeitanteilig fälligen Beiträge vorgenommen werden bzw. ist deren sofortige Einzahlung auf das Bankkonto des Vereins erforderlich.

### 3. Aufnahmegebühr / Mindestmitgliedschaft

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Es besteht eine Mindestmitgliedschaft von einem Jahr.

### 4. Beiträge

4.1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Kalendervierteljahres, in dem das Mitglied in den WSV aufgenommen worden ist (s. § 7 Nr. 5 der Satzung 1992).

4.2. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem die Erklärung beim geschäftsführenden Vorstand eingeht. (s. § 11 Nr. 2.2. Satzung).

# WASSERSPORTVEREIN VERDEN E.V.

- 4.2.1. In den Fällen der Nr. 4.1. und 4.2. sind die in den folgenden Nr. 4 und 5 genannten Jahresbeträge anteilig anzusetzen.
- 4.3. Die Jahresbeiträge werden für Einzelmitglieder ab 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:
- 4.3.1. Normbeitrag für Einzelmitglied €150,00
- 4.3.2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres € 95,00
- 4.3.3. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind beitragsfrei.
- 4.4. Beitragsermäßigungen sind wie folgt vorgesehen:
- 4.4.1. Erwachsene ab 18 Jahre, die noch mit Kindergeld gefördert werden, gelten als Jugendliche bis 18 Jahre. Dieses ist unaufgefordert nachzuweisen.
- 4.4.2. Mitglieder, deren Wohnsitz für mindestens ein Jahr so weit von Verden entfernt ist (mindestens 50km), dass sie Wassersport vom Vereinsgelände aus nicht regelmäßig ausüben können und die auch keinen Bootsagerplatz beanspruchen, nach entsprechendem Antrag € 95,00
- 4.4.3. Mitglieder, die mehr als 10 Jahre ununterbrochen dem WSV als voll zahlendes Mitglied angehören, keinen Bootsagerplatz beanspruchen und auch anderen Vereinseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen (fördernde Mitglieder) auf Antrag € 95,00
- 4.4.4. Erwachsene ab 18 Jahre, die noch mit Kindergeld gefördert werden, sowie Jugendliche, die während ihrer Ausbildung/ihrer Studiums einem anderen Wassersport treibenden Verein beitreten und dem WSV nachweisen, dass sie dort mindestens den gleichen Betrag zahlen wie beim WSV, werden insoweit für diese Zeit im WSV beitragsfrei gestellt.
- 4.5. In besonders gelagerten Ausnahmefällen sind Beitragsermäßigungen auch möglich, wenn die Gebührenordnung dafür keine Regelung vorsieht. Für solche Fälle ist ein begründeter Antrag des Mitgliedes an den geschäftsführenden Vorstand erforderlich, der mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet.
- 4.6. Massgebend für die Höhe aller Beiträge sind im Jahr der Aufnahme das Alter und die übrigen für die Beitragsfestsetzung bedeutsamen persönlichen Verhältnisse des Mitgliedes zu Beginn seiner Mitgliedschaft. Danach sind das Alter und die für die Beitragsfestsetzung bedeutsamen persönlichen Verhältnisse des Mitgliedes jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres maßgebend.
5. Familienbeitrag
- 5.1. Alternativ zu den vorstehenden Beiträgen für Einzelpersonen kann auf Antrag von einem erziehungsberechtigten Familienmitglied für die Angehörigen seiner Familie die Festsetzung und Erhebung eines Familienbeitrages gewählt werden. Familie in diesem Sinn sind:
- Verheiratete / Partner eheähnlicher Gemeinschaften,
  - Verheiratete / Partner eheähnlicher Gemeinschaften und Kinder, für die sie erziehungsberechtigt sind,

# WASSERSPORTVEREIN VERDEN E.V.

- Alleinstehende und Kinder, für die sie erziehungsberechtigt sind.

5.2. Der Antrag kann zusammen mit dem Aufnahmeantrag gestellt werden. Wird er später gestellt, wird er mit Beginn des dem Antrag folgenden Kalenderjahres wirksam.

5.3. Ein Wechsel zwischen Beiträgen für Einzelpersonen und Familienbeitrag oder umgekehrt ist zu jeder Zeit der Mitgliedschaft mit Wirkung des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres an möglich.

5.4 Kinder, die das 18. Lebensjahr vollenden, scheiden mit dem Beginn des hierauf folgenden Kalenderjahres aus dem Kreis der Familienbeitragsberechtigten aus und unterliegen von diesem Zeitpunkt an der Beitragspflicht für Einzelpersonen. Es sei denn, dass sie noch mit Kindergeld gefördert werden. Dieses ist unaufgefordert nachzuweisen.

5.5 Der Familienbeitrag beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Familienmitglieder  
€ 230,00

5.6 Durch die Wahl eines Familienbeitrages ändert sich nichts am Mitgliedstatus und an den Rechten und Pflichten der Familienmitglieder im WSV Verden.

## 6. Bootslagergebühren

6.1. Eine ständige Lagerung von Booten im Vereinsbereich ist grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet. Die Bootslagerregularien gelten nur so lange Kapazitäten vorhanden sind, es besteht kein Anspruch auf Lagerplätze. Dafür werden folgende Jahresgebühren erhoben:

6.1.1. für Kajaks, Faltboote oder vergleichbare Boote  
(Ausnahme bei 6.1.4.) € 15,00

6.1.2. für Canadier oder vergleichbare Boot  
(Ausnahme bei 6.1.4.) € 30,00

6.1.3. für Boote an einem Bootsanleger pro Freiluftsaison (April – Oktober) € 150,00

6.1.4. für andere als die vorstehend genannten Bootstypen bei Inanspruchnahme eines Bootslagerplatzes in den Bootshäusern oder auf dem Freigelände in der Freiluftsaison (April bis Oktober) je qm beanspruchter Lagerfläche pro Kalendermonat € 1,50

## 6.2. Boxen:

Boxen dienen der Lagerung von Booten (kein Gefahrgut etc.).

Die Miete beträgt jährlich (unabhängig von der Bootsgröße):

- für eine ganze Box € 150,00

- für eine halbe Box € 75,00

6.3. Die Bootslagergebühren verringern sich nicht, wenn der betreffende Lagerplatz nicht während des gesamten Erhebungszeitraumes in Anspruch genommen wird.

6.4. Die Bootslager- bzw. Nutzungsgebühren nach Nr. 6.1.4 werden auch bei nur zeitweiliger Inanspruchnahme eines Lager- bzw. Boxenplatzes mindestens bis zum Ende des auf die Nutzungsbeendigung folgenden Kalendervierteljahres erhoben.

# WASSERSPORTVEREIN VERDEN E.V.

- 6.5. Für jedes im Verein gelagerte Privatboot wird eine Bootslagergebühr fällig.
- 6.6. Bei Aufgabe eines Bootslagerplatzes/Boxenplatzes hat der bisherige Nutzer kein Mitbestimmungsrecht über die künftige Nutzungsvergabe durch den WSV.
- 6.7. Soweit Gästen des WSV eine Bootslagerung gestattet worden ist, wird die Lager-/Liege-/Nutzungsgebühr durch besondere Einzelregelung erhoben.
7. Spindgebühren
- Für Bereitstellen eines Spindes wird eine Jahresnutzungsgebühr von € 15,00 ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dauer der Nutzung erhoben.
8. Ausgleichsgebühr für nicht geleisteten Arbeitsdienst
- Die Notwendigkeit der Ableistung von Arbeitsdienst und der Kreis der Mitglieder, die Arbeitsdienst zu leisten haben, sind im § 9 Abs. 1.7 und 2 der Satzung festgelegt.
- 8.1. Vereinsmitglieder, die einer Aufforderung zum Arbeitsdienst nicht Folge leisten können, haben rechtzeitig vor Beginn des Arbeitsdienstes den zuständigen Fachwart zu informieren.
- 8.2. Wer innerhalb eines Kalenderjahres keinen Arbeitsdienst geleistet hat, wird zu einer Ausgleichszahlung herangezogen. Sie beträgt: € 75,00
- Für die Festsetzung dieses Betrages spielt es keine Rolle, ob das Fernbleiben vom Arbeitsdienst entschuldigt wurde oder ob keine Entschuldigungen abgegeben wurden. Wer allerdings dreimal ohne Entschuldigung innerhalb eines Kalenderjahres einer Aufforderung zum Arbeitsdienst nicht gefolgt ist, muss neben der Ausgleichszahlung auch mit seinem Ausschluss aus dem WSV rechnen (s § 12 Abs. 1.3 der Satzung).
9. Zeltplatzgebühren
- 9.1. Mitgliedern des WSV ist das Zelten auf dem Vereinsgelände erlaubt, soweit nicht Plätze für Gäste freigehalten werden müssen (DKV-Zeltplatz). Sie unterwerfen sich damit uneingeschränkt den Bestimmungen der Zeltplatzordnung. Die Eintragung in die Buchungsseite des Campingplatzes ist unbedingt erforderlich. Von der Erhebung der Zeltplatzgebühr wird bei Vereinsmitgliedern jedoch für die ersten 14 Tage abgesehen.
- 9.2. Der WSV ist berechtigt, von den Benutzern des z.Zt. von der Stadt Verden gepachteten Zeltplatzes (Südlich des Vereinsgeländes gelegen) eine einheitliche Gebühr als Ausgleich für die Pacht des Geländes und das zur Verfügung stellen von Energie und sanitären Anlagen zu fordern. Diese Gebühr ist jährlich durch Beschluss des Gesamtvorstandes festzusetzen.

# WASSERSPORTVEREIN VERDEN E.V.

10. Einziehung rückständiger Beiträge und Gebühren
  - 10.1. Gerät ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem WSV in Verzug, so werden etwa zur Mitte jedes Jahres die rückständigen Beträge und die für das laufende Jahr noch weiter fälligen Beträge mit einer Zahlungsfrist von ca. 3 Wochen gebührenpflichtig angemahnt.
  - 10.2. Zum Ausgleich zusätzlicher Verwaltung und Portokosten wird eine Mahngebühr von mindestens 10,00 € erhoben.
  - 10.3. Bei Nichtzahlung der Rückstände und der Mahngebühr innerhalb der festgesetzten Frist ist der Geschäftsführer berechtigt, die rückständigen Beiträge zum Einzug im gerichtlichen Mahnverfahren abzugeben.
  - 10.4. Unabhängig von der Mahnung und Abgabe kann ein Ausschlussverfahren gegen das säumige Mitglied nach § 12 Abs. 1.4 der Satzung wegen Nichtzahlung von Beiträgen für mehr als 6 Monate eingeleitet werden.
  
11. Inkrafttreten
  - 11.1. Diese Vereinsordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 01.01.2026 in Kraft. Sie hat ihre vereinsrechtliche Grundlage in den §§ 9 – 11 der WSV-Satzung vom 04.2.2006.

Die Beitrags- und Gebührenordnung ist so in der Jahreshauptversammlung vom 08.02.2025 beschlossen worden.